



Was bedeutet „Wochenenddienst“ für Ärzte?

Heißt dies nur „Sonn- und Feiertagsdienst“?

Auch solche Fragen landen vor dem Verfassungsgerichtshof.

Vorbemerkung

Das gegenständliche Verfahren betrifft im Grunde einen scheinbar semantischen Auslegungsstreit. Soll bei einer normativ wirkenden, gesamtvertraglichen Vereinbarung ausschließlich einer reinen Wortinterpretation (in der Stammfassung eines Gesamtvertrages) gefolgt werden oder sind auch weitere Interpretationsregeln zu beachten? Auch die vertragspartnerpolitische Dimension dieses Verfahrens sollte nicht unterschätzt werden.

Sachverhalt und Verfahrensablauf

Der Beschwerdeführer ist praktizierender Arzt¹ für Allgemeinmedizin in NÖ und steht in einem kurativen Einzelvertragsverhältnis zu zwei Sozialversicherungsträgern, der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) sowie der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB), die an dem Verfahren beteiligt sind. Er stellte am 5. März 2011 zwei Anträge an die paritätische Schiedskommission für Niederösterreich mit dem Begehren festzustellen, dass der Antragsteller aus dem jeweiligen Gesamt- und Einzelvertrag nicht verpflichtet sei, „Wochenenddienste an **Samstagen** zu verrichten, selbst wenn solche Samstagsdienste durch die Ärztekammer Niederösterreich eingerichtet [worden] sein sollten“. Die paritätische Schiedskommission wies die Anträge des Beschwerdeführers mit zwei im Wesentlichen gleichlautenden Bescheiden ab.

Gegen diese Bescheide erhob der Beschwerdeführer

Berufungen an die Landesberufungskommission für Niederösterreich; diese gab den Berufungen keine Folge. In seinen Berufungen hat der Antragsteller bemängelt, dass der Wortlaut der jeweils relevanten gesamtvertraglichen Bestimmung mit der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter bzw. der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau von der paritätischen Schiedskommission nicht festgestellt wurde. Dieser lautet:

Sonn- und Feiertagsdienst

§ 17: Der Vertragsarzt ist zur Teilnahme an dem von der zuständigen Ärztekammer eingerichteten Sonn- und Feiertagsdienst verpflichtet. Ist ein solcher eingerichtet, ist die BVA von der Diensterteilung zu verständigigen.²

Aus den Ausführungen

der Landesberufungskommission (LBK)

Grundsätzlich sind „Kollektivverträge wie Gesetze nach §§ 6 und 7 ABGB auszulegen (...). Wenn auch ein ausdrücklicher Vorstandsbeschluss fehlt, so ist eine mehr als 40 Jahre lang geübte Praxis, auf die sich die Gesamtvertragsparteien immer wieder berufen, jedenfalls eine relevante Gewohnheit und damit der Wochenenddienst (Anm.: auch für Samstage) seitens der Ärztekammer für NÖ tatsächlich (Anm.: im Sinne der gesamtvertraglichen Bestimmung) eingerichtet. Der Berufung war daher keine Folge zu geben.“ Gegen diese keinem weiteren Rechtszug unterliegenden Bescheide richten sich die vorliegenden, im Wesentlichen gleich lautenden, auf Art. 144 B-VG gestützten Beschwerden, in denen die Verletzung im



Mag. Andreas Vranek ist Mitarbeiter der Abteilung im Hauptverband, die sich mit den Beziehungen zu den niedergelassenen Ärzten beschäftigt.

¹ Der Mediziner wird als durchaus „verfahrenserprobt“ charakterisiert.
² Entsprechend wortgleich § 20 Abs. 1 Gesamtvertrag VAEB.

verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Willkürverbot) sowie ein Verstoß gegen das Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit gemäß Art. 4 Abs. 2 EMRK behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung der angefochtenen Bescheide beantragt wird.³

Aus den Erwägungen

des Verfassungsgerichtshofs (VfGH)

Zum behaupteten Verstoß⁴ gegen das in Art. 4 Abs. 2 EMRK geregelte Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit: „Vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 342 Abs. 1 Z 3 iVm § 338 Abs. 2 ASVG ist Regelungsgegenstand des Gesamtvertrages insbesondere auch, in welchem Umfang ein Vertragsarzt seine Ordination offen zu halten hat, wozu gehört, ob und in welchem Umfang ein Vertragsarzt an notärztlichen Diensten zur Versorgung sozialversicherter Patienten (gegen Leistungsverrechnung mit dem Krankenversicherungsträger) an Tagen mitzuwirken hat, an denen üblicherweise Ordinationen geschlossen bleiben, wie an Wochenenden und Feiertagen. Es bestehen insbesondere keine Bedenken dagegen, dass der Gesamtvertrag zur Teilnahme an solchen notärztlichen Diensten dem Grunde nach verpflichtet und die Konkretisierung der einzelnen Dienste der Erstellung eines Dienstplans durch die zuständige Ärztekammer überlässt, nach welchem die Vertragsärzte der Reihe nach herangezogen werden. Insoweit liegt eine nähere Bestimmung der durch Abschluss eines Einzelvertrages begründeten privatrechtlichen Leistungspflicht der Vertragsärzte durch Dritte (nämlich durch die gesetzliche Interessenvertretung) vor, die ihre Grenzen im Vertrag oder in einer für den Verpflichteten offenbaren Unbilligkeit findet (analog § 1056 ABGB; vgl. im Zusammenhang mit dem Gesamtvertrag ganz allgemein OGH 16.12.1992, 2 Ob 20/92, RdW 1993, 350; ferner Verschraegen in Kletecka-Schauer (Hrsg.), ABGB-ON^{1.02}, § 1056 Rz 22). Soweit daher die Verpflichtung zur Teilnahme am notärztlichen Dienst auf vertraglicher Grundlage beruht, ist Art. 4 Abs. 2 EMRK darauf von vornherein nicht anzuwenden.“

Von „Zwangsarbeit“ kann daher keine Rede sein.

Zur behaupteten Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz führt der VfGH aus: „Angesichts der verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der angewendeten Rechtsvorschriften und des Umstandes, dass kein Anhaltspunkt dafür besteht, dass die Behörde diesen Vorschriften fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt hat, könnte der Beschwerdeführer im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz nur verletzt worden sein, wenn die Behörde **Willkür** geübt hätte. Ein willkürliches Verhalten kann der Behörde unter anderem dann vorgeworfen werden, wenn sie den Beschwerdeführer aus unsachlichen Gründen benachteiligt hat oder aber, wenn der angefochtene Bescheid wegen gehäuften Verkennens

der Rechtslage in einem besonderen Maße mit den Rechtsvorschriften in Widerspruch steht (z. B. VfSlg. 10.065/1984, 14.776/1997, 16.273/2001).“

„Den Behauptungen des Beschwerdeführers, dass der jeweilige Gesamtvertrag seinem Wortlaut nach nur einen ‚Sonn- und Feiertagsdienst‘ vorsehe, ist entgegenzuhalten, dass die Parteien des Gesamtvertrages bereits in der Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 1. Oktober 1963 – als der Samstag anders als zum Zeitpunkt des Abschlusses des Gesamtvertrages im Jahr 1957 (wie im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unwidersprochen vorgetragen wurde) üblicherweise kein Arbeits- und Ordinationstag mehr war – und in der Folge in der Zusatzvereinbarung vom 7. Dezember 2005 den Zeitraum für den Wochenendbereitschaftsdienst von Samstag 7 Uhr Früh bis Montag 7 Uhr Früh festgelegt haben **und jedenfalls die Zusatzvereinbarung den Zeitraum für einen Wochenenddienst verbindlich festlegt**. Der belangten Behörde kann daher aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgegangen ist, dass eine einzelvertragliche Verpflichtung zur Verrichtung eines ärztlichen Bereitschaftsdienstes für Vertragsärzte in Niederösterreich nicht nur an Sonn- und Feiertagen, sondern auch am Samstag besteht.“

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass der Stammfassung des Gesamtvertrages zwar nicht formell, wohl aber materiell derogiert wird. Daher kann auch von Willkür der LBK keinesfalls ausgegangen werden.

Resümee

Der VfGH bestätigt auch hier die ständige Rechtsprechung zum Thema Willkür.

Im gegenständlichen Fall wird die schon mehr als 40 Jahre lang gelebte Praxis eines ärztlichen Wochenenddienstes auch an Samstagen in Frage gestellt. Der einschlägige Wortlaut der Stammfassung des Gesamtvertrages wurde nach Auffassung des VfGH aber bereits durch die erste Zusatzvereinbarung konkretisiert. Diese verweist auf die Dienstenteilung für den Wochenenddienst, welche stets die ordinationsfreien Tage – also auch die Samstagstage – umfasst.

Das – doch recht knapp gehaltene – VfGH-Erkenntnis kann auch als „Schuss vor den Bug“ in Richtung jener gedeutet werden, die versuchen, jede „Kleinigkeit“ zu thematisieren bzw. „aufzublasen“, wie es im gegenständlichen Verfahren – durch das Verhaften am Wortlaut (noch dazu der Stammfassung eines Gesamtvertrages) – erfolgt ist.

Es ist an dieser Stelle angebracht, die Austragung von derartigen rechtlichen Auseinandersetzungen, deren Sinnhaftigkeit schon ex ante als zweifelhaft angesehen werden muss, zu hinterfragen, da auf diese Weise die Etablierung eines guten, möglichst belastungsfreien vertragspartnerschaftlichen Klimas zwischen der Sozialversicherung und der Ärzteschaft völlig unnötig erschwert wird.

Der ärztliche „Sonn- und Feiertagsdienst“ ist auch an Samstagen zu verrichten. Die diesbezüglichen Rechtsgrundlagen verstoßen weder gegen das Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit noch gegen den Gleichheitsgrundsatz.

³ Der detaillierte Verfahrensgang ist dem Wortlaut des Erkenntnisses auf den Seiten 2 ff. zu entnehmen.

⁴ Die diesbezüglichen Beschwerden wurden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.